13 ANLAGE 9: LEISTUNGSDOKUMENTATION GEMÄß § 7 ABSATZ 5 TESTV FÜR LEISTUNGSERBRINGER UND EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN NACH TESTV

13.1 ANLAGE 9.1: LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 1 NUMMER 1 UND 3 TESTV FÜR TESTUNGEN NACH DEN §§ 2 BIS 4 UND 4B TESTV

Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren dokumentieren folgende Inhalte.

Hinweis: Für die Dokumentation von Testungen nach § 4a TestV sind die Inhalte nach Anlage 9.5 zu dokumentieren.

Für die Dokumentation von Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 TestV durch Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 TestV gilt die Anlage 9.3.

1. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Leistungserbringer

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV:

1) für Antigentests zur überwachten Eigenanwendung:

   Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original

2) für PoC-Antigentests:

   Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Listung des PoC-Antigentests beim PEI

2. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Leistung

1) Angaben zur getesteten Person

a. Name, Vorname

b. Geburtsdatum

c. Anschrift

2) Art der Leistung

a. Veranlassung Labor nach § 9 Satz 1 TestV und 10 TestV mittels Muster OEGD

b. Nukleinsäurenachweis (§ 9 Satz 1 TestV)

c. PoC-NAT-Testsystem (§ 9 Satz 2 TestV)

d. Labor-Antigen-Test nach § 10 TestV

e. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)

f. Antigentest-Eigenanwendung (§ 11 TestV)

g. § 12 Abs. 1 TestV

h. § 12 Abs. 2 TestV

i. § 12 Abs. 4 TestV (ärztliche Schulung - Dokumentation erfolgt je Schulung und Einrichtung)

j. § 12 Abs. 5 TestV

k. § 12 Abs. 6 TestV

3) **Testgrund nach §§ 2 bis 4 und 4b TestV**
    a. § 2 Kontaktperson, nachweislich infizierte Person, Voraufenthalt Virusvariantengebiet
    b. § 3 Ausbruch
    c. § 4 Verhütung der Verbreitung
    d. § 4b Bestätigungsdiagnostik
4) **Datum und Uhrzeit der Testung**
5) **Ergebnis der Testung**
6) **Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person**

3. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführten und abgerechneten Test nach § 9 Satz 3 und § 11 TestV

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung
- Produktbezeichnung/Handelsname des verwendeten PoC-NAT-Testsystems

4. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

5. § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV: je durchgeführter und abgerechneter Testung

- schriftliche Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests oder
- elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist.

13.2 ANLAGE 9.2: LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 1 NUMMER 2 TESTV FÜR TESTUNGEN NACH DEN §§ 2 BIS 4 UND 4B TESTV

Von den zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte dokumentieren folgende Inhalte.

Hinweis: Für die Dokumentation von Testungen nach § 4a TestV sind die Inhalte nach Anlage 9.5 zu dokumentieren.

1. § 7 Absatz 5 Nr. 1 TestV: einmalig je Leistungserbringer

- Nachweis der gültigen Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst

2. § 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Leistungserbringer

- Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV:

1) für Antigentests zur überwachten Eigenanwendung:

   Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original

2) für PoC-Antigentests:

   Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Listung des PoC-Antigentests beim PEI

3. § 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Leistung

1) Angaben zur getesteten Person

a. Name, Vorname

b. Geburtsdatum

c. Anschrift

2) Art der Leistung

a. Veranlassung Labor nach § 9 Satz 1 TestV und § 10 TestV mittels Muster OEGD

b. Nukleinsäurenachweis nach § 9 Satz 1 TestV

c. Labor-Antigen-Test nach § 10 TestV

d. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)

e. Antigentest-Eigenanwendung (§ 11 TestV)

f. § 12 Abs. 1 TestV

g. § 12 Abs. 2 TestV

h. § 12 Abs. 4 TestV (ärztliche Schulung - Dokumentation erfolgt je Schulung und Einrichtung)

i. § 12 Abs. 5 TestV

j. § 12 Abs. 6 TestV

3) Testgrund nach §§ 2 bis 4 und 4b TestV

a. § 2 Kontaktperson, nachweislich infizierte Person, Voraufenthalt Virusvariantengebiet

b. § 3 Ausbruch

c. § 4 Verhütung der Verbreitung

d. § 4b Bestätigungsdiagnostik

4) **Datum und Uhrzeit der Testung**

5) **Ergebnis der Testung**

6) **Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person**

4. **§ 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführten und abgerechneten Test nach § 11 TestV**

   - Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung

5. **§ 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis**

   - Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

6. **§ 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV: je durchgeführter und abgerechneter Testung**

   - schriftliche Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests oder
   - elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist

13.3 ANLAGE 9.3: EINRICHTUNGEN UND UNTERNEHMEN NACH § 4 ABSATZ 2 NUMMER 1 BIS 3, 6 UND 7 TESTV GEMÄß § 6 ABSATZ 4 TESTV BEI TESTUNGEN NACH § 4 ABSATZ 1 NUMMER 1 BIS 3 TESTV

Die Dokumentation gilt ausschließlich für Testungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 TestV, die mittels PoC-Antigentests oder Antigen-Tests zur überwachten Eigenanwendung nach § 11 TestV in den Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 6 und 7 TestV selbst durchgeführt werden.

1. **§ 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Einrichtung oder Unternehmen**
   - Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV: Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original
2. **§ 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Testung**
   1) **Angaben zur getesteten Person**
      a. Name, Vorname
      b. Geburtsdatum
      c. Anschrift
   2) **Datum der Testung**
   3) **Ergebnis der Testung**
3. **§ 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführter und abgerechneter Test nach § 11 TestV**
   - Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung
4. **§ 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis**
   - Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

13.4 ANLAGE 9.4: LEISTUNGSERBRINGER GEMÄß § 6 ABSATZ 4 TESTV FÜR EINRICHTUNGEN NACH § 4 ABSATZ 2 NUMMER 4 UND 5 TESTV

Ambulante und stationäre Eingliederungshilfe, Obdachlosenhilfe, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern dokumentieren folgende Inhalte:

1. **§ 7 Absatz 5 Nr. 3 TestV: erfolgt für a. einmalig je Einrichtung oder Unternehmen; b. je durchgeführter und abgerechneter Leistung**
    a. Nachweis des Einrichtungs- und oder unternehmensbezogenes Testkonzepts
    b. Unterschrift der die Testung durchführenden Person für jede abgerechnete Leistung
2. **§ 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Einrichtung oder Unternehmen**
    - Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV: Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug jeweils im Original
3. **§ 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV: je durchgeführter Testung**
    1) **Angaben zur getesteten Person**
        a. Name, Vorname
        b. Geburtsdatum
        c. Anschrift (bei Obdachlosen „obdachlos“ angeben)
    2) **Art der Leistung**
        a. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
        b. Antigentest-Eigenanwendung (§ 11 TestV)
        c. weitere Leistungen (§ 12 Absatz 2 TestV)
        d. weitere Leistungen (§ 12 Absatz 3 TestV)
    3) **Datum und Uhrzeit der Testung**
    4) **Ergebnis der Testung**
4. **§ 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV: je durchgeführten und abgerechneten Test nach § 11 TestV**
    - Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest oder die Produktbezeichnung/Handelsname für den verwendeten Antigentest zur Eigenanwendung
5. **§ 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis**
    - Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

13.5 ANLAGE 9.5: TESTUNGEN NACH § 4A TESTV

Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, die Testungen nach § 4a TestV durchführen, sind verpflichtet, die Inhalte der Anlage 9.5 dieser Vorgaben vollständig zu dokumentieren.

Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren sowie von den zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte dokumentieren für die Bürgertestung nach § 4a TestV folgende Inhalte.

Leistungserbringerbezogene Dokumentation:

1. **§ 7 Absatz 5 Nr. 1 TestV: einmalig je Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV**
   - Nachweis der gültigen Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst
2. **§ 7 Absatz 5 Nr. 4 TestV: je Abrechnungszeitraum und Leistungserbringer**
   - Abrechnung von Sachkosten nach § 11 TestV:

     Rechnung oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug, Lieferschein jeweils im Original sowie den monatlichen Nachweis über die Listung des PoC-Antigentests beim PEI
3. **§ 7 Absatz 5 Nr. 2 TestV: je Tag und Tätigkeitsort**
   a. Öffnungszeiten je Tag
   b. Anzahl der testenden Personen je Tag

Dokumentation je durchgeführter und abgerechneter Testung:

1. **§ 7 Absatz 5 Nr. 5 TestV:**

   1) Angaben zur getesteten Person

   a. Name, Vorname
   b. Geburtsdatum
   c. Anschrift

   2) Art der Leistung

   a. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
   b. § 12 Abs. 1 Satz 1 TestV
   c. § 12 Abs. 1 Satz 3 TestV

   3) Testgrund nach § 4a TestV

   Es ist nur ein Testgrund anzugeben. Wird als Testgrund Nummer 6 angegeben, sind die verschiedenen Ausprägungen zu unterscheiden.

   1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
   2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,

3. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
4. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,
5. Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,
6. Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,

6.a) eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder

6.b) zu einer Person Kontakt haben werden, die

6.b) aa) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

6.b) bb) aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,

7. Personen, die durch die Corona-Warn-App des RKI eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,
8. Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX beschäftigt sind,
9. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI,
10. Personen, die mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.

4) Datum und Uhrzeit der Testung

5) Ergebnis der Testung

6) Mitteilungsweg des Testergebnisses an die getestete Person

2. § 7 Absatz 5 Nr. 6 TestV:

- Angabe der Individuellen Device-ID gemäß EU-Liste, die beim PEI abrufbar ist, für den verwendeten PoC-Antigentest

3. § 7 Absatz 5 Nr. 7 TestV: bei positivem Testergebnis

- Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

4. § 7 Absatz 5 Nr. 8 TestV:

- schriftliche Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests oder
- elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests, die durch Dritte nicht nachträglich veränderbar ist

5. § 7 Absatz 5 Nr. 9 TestV: je Testung nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 TestV:

- Selbstauskunft der getesteten Person nach § 6 Absatz 3 Nr. 5 TestV